

# ZH\_OBERGERICHT LB180066 vom 3. Juli 2019

ZH Obergericht, 2019-07-03, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_LB180066](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_LB180066)

FR: ZH\_OBERGERICHT LB180066 du 3 juillet 2019

IT: ZH\_OBERGERICHT LB180066 del 3 luglio 2019

## Erwägungen

### E. 1

Der Erblasser und Vater der Prozessparteien, C. \_\_\_\_\_, verstarb am tt.mm.2015 in D. \_\_\_\_\_. Seine Ehefrau und Mutter der Prozessparteien war bereits am tt.mm.2002 verstorben. Der Erblasser hinterliess unbestrittenermassen insgesamt drei als letztwillige Verfügungen bezeichnete Dokumente: (1) Letztwillige Verfügung "Mein letzter Wille" vom 8. April 1994 (Urk. 3/1), (2) "Eigenhändige letztwillige Verfügung" vom 12. Januar 1998 (Urk. 3/4) und (3) "Eigenhändige letztwillige Verfügung" ebenfalls datiert mit 12. Januar 1998 (Urk. 3/5). In der ersten letztwilligen Verfügung vom 8. April 1994 (Urk. 3/1) setzte der Erblasser seine Ehefrau als Alleinerbin ein, wobei für den Fall, dass diese vor ihm versterben sollte, die gesetzliche Erbfolge gelten sollte. Im Übrigen befreite der Erblasser die Nachkommen von der Ausgleichspflicht, da sie zu Lebzeiten wertmässig ungefähr gleichviel erhalten hätten. In der zweiten resp. einer der beiden letztwilligen Verfügungen vom 12. Januar 1998 (Urk. 3/4) setzte der Erblasser erneut seine Ehefrau als Alleinerbin sowie Willensvollstreckerin ein und hob sämtliche früheren letztwilligen Verfügungen auf. Mit einer weiteren letztwilligen Verfügung, ebenfalls datiert mit 12. Januar 1998 (Urk. 3/5), setzte der Erblasser für den Fall des Vorversterbens seiner Ehefrau, seinen älteren Sohn (den Beklagten) als Alleinerben und Willensvollstrecker ein. Eine Regelung betreffend die gesetzliche Erbfolge und Ausgleichung enthalten die letztwilligen Verfügungen von 1998 nicht.

### E. 2

Der Kläger verlangt, es sei Ziffer 3 der letztwilligen Verfügung des Erblassers vom 8. April 1994, welche den Beklagten von der Ausgleichspflicht befreie, für ungültig zu erklären. Auch sei diejenige letztwillige Verfügung vom 12. Januar 1998, welche den Beklagten zum Alleinerben ernenne, für ungültig zu erklären. Es sei festzustellen, dass er als gesetzlicher Erbe am Nachlass beteiligt sei und demzufolge sei der Beklagte zu verpflichten, ihm einen durch das Gericht zu ermittelnden Betrag zu bezahlen (Urk. 2 S. 1; Urk. 53 S. 1 f.). Zur Begründung

- 7 - macht er zusammenfassend geltend, dass es nie die Absicht des Erblassers gewesen sei, einen seiner beiden Söhne besserzustellen. Der Vater sei juristischer Laie gewesen und habe offensichtlich nicht verstanden, was er verfüge. Da die entsprechenden Passagen der letztwilligen Verfügungen des Erblassers ungültig seien, habe er Anspruch darauf, am Nachlass zu partizipieren (Urk. 1 S. 4 ff.; Urk. 53).

### E. 3

Die Gerichtskosten für das zweitinstanzliche Verfahren werden dem Kläger auferlegt und mit dem geleisteten Kostenvorschuss verrechnet.

**E. 4**

Der Kläger wird verpflichtet, dem Beklagten für das zweitinstanzliche Verfahren eine Parteientschädigung von Fr. 8'616.-- zu bezahlen.

**E. 5**

Schriftliche Mitteilung an die Parteien sowie an die Vorinstanz, je gegen Empfangsschein. Nach unbenutztem Ablauf der Rechtsmittelfrist gehen die erstinstanzlichen Akten an die Vorinstanz zurück.

**E. 6**

Eine Beschwerde gegen diesen Entscheid an das Bundesgericht ist innert 30 Tagen von der Zustellung an beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Zulässigkeit und Form einer solchen Beschwerde richten sich nach Art. 72 ff. (Beschwerde in Zivilsachen) oder

- 26 - Art. 113 ff. (subsidiäre Verfassungsbeschwerde) in Verbindung mit Art. 42 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG). Dies ist ein Endentscheid im Sinne von Art. 90 BGG. Es handelt sich um eine vermögensrechtliche Angelegenheit. Der Streitwert beträgt Fr. 527'204.--. Die Beschwerde an das Bundesgericht hat keine aufschiebende Wirkung. Hinsichtlich des Fristenlaufs gelten die Art. 44 ff. BGG. Zürich, 3. Juli 2019  
Obergericht des Kantons Zürich I. Zivilkammer Die Vorsitzende: Die Gerichtsschreiberin:  
Dr. L. Hunziker Schnider lic. iur. C. Faoro versandt am: am

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.